-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	28.01.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.11.1997

3. Instanz

Datum	15.12.1999

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃ□ergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der 1926 geborene KlÃ¤ger wurde im September 1944 durch einen SteckschuÃ□ am rechten Oberschenkel und im Februar 1945 durch Granatsplitter an Hals und Kiefer verletzt. Der Beklagte erkannte mit Bescheid vom 15. Januar 1958 ua eine Kantenabsprengung am vierten LendenwirbelkÃ¶rper mit geringer VerschmÃ¤lerung der Bandscheibe zwischen 3. und 4. LendenwirbelkÃ¶rper und Wurzelneuralgien als SchÃ¤digungsfolge an und bewilligte BeschÃ¤digtenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 30 vH.

Im Oktober 1983 beantragte der KlÃ¤ger die Anerkennung von WirbelsÃ¤ulenbeschwerden als weitere SchÃ¤digungsfolge. Die gegen den Ablehnungsbescheid und den entsprechenden Widerspruchsbescheid des Beklagten

erhobene Klage nahm er im September 1991 zurÃ¼ck. In diesem Klageverfahren hatte sich herausgestellt, daÃ□ die Kantenabsprengung am 4. LendenwirbelkÃ¶rper zu Unrecht als SchÃ¤digungsfolge anerkannt worden war. Mit Bescheid vom 5. Mai 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 1995 stellte der Beklagte fest, daÃ□ der Bescheid vom 15. Januar 1958 und seine Folgebescheide rechtswidrig seien, soweit darin "Kantenabsprengung am 4. LendenwirbelkÃ¶rper mit geringer VerschmÃ¤lerung der Bandscheibe zwischen 3. und 4. LendenwirbelkÃ¶rper und Wurzelneuralgien" als SchÃ¤digungsfolge â□¦ anerkannt und eine MdE in rentenberechtigendem Grade festgestellt worden seien (VerfÃ¼gungssatz Nr 1). Zugleich kÃ¼ndigte er in VerfÃ¼gungssatz Nr 2 an, er werde bei kÃ¼nftig eintretenden Ã□nderungen zugunsten des KlÃ¤gers die Grundrente in Anwendung des Â§ 48 Abs 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) solange nur in der bisherigen HÃ¶he weiter gewÃ¤hren, bis der Betrag von 211,00 DM ohne RÃ¼cksicht auf die Bestandskraft der frÃ¼heren Bescheide von der dem KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich zustehenden Leistung Ã¼berschritten werde.

Diesen Bescheid hat das Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf mit Urteil vom 28. Januar 1997 insoweit aufgehoben, als der Beklagte die Leistung auf den Zahlungsbetrag von 211,00 DM "eingefroren" hatte, und im Ã¼brigen die Klage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil blieb erfolglos (Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1997). Das LSG hat im wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die Bescheide des Beklagten widersprÃ¤chen dem Urteil des Senats vom 29. August 1990 (9a/9 RV 32/88 = SozR 3-3100 Â§ 62 Nr 2). Hinsichtlich der alljÃ¤hrlichen Rentenanpassung sei die Anwendung des Â§ 48 Abs 3 SGB X "durch die Vorschrift des Â§ 62 Abs 3 Satz 1 BVG" ausgeschlossen. Â§ 48 Abs 3 SGB X sei bei Ã¤lteren langjÃ¤hrigen Beziehern von Versorgungsrenten iS des Â§ 62 Abs 3 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) nur ausnahmsweise, etwa im Fall einer Leidensverschlimmerung, anwendbar.

Zur BegrÃ¼ndung der â□□ vom Senat zugelassenen â□□ Revision macht der Beklagte ua geltend, es sei nach systematischer Stellung und Entstehungsgeschichte der fraglichen Normen unzulÃ¤ssig, den Anwendungsbereich des Â§ 48 Abs 3 SGB X durch eine entsprechende Anwendung des Â§ 62 Abs 3 Satz 1 BVG einzuschrÃ¤nken, zumal die letztgenannte Vorschrift einer erweiternden Auslegung nicht zugÃ¤nglich sei. Selbst wenn man aber der zum VerhÃ¤ltnis des Â§ 62 Abs 3 Satz 1 BVG und Â§ 48 Abs 3 SGB X ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) folge, sei hier eine Abschmelzung dennoch gerechtfertigt. Denn die Unrichtigkeit des Altbescheides vom 15. Januar 1958 habe sich in dem Verwaltungsverfahren Ã¼ber den im Oktober 1983 gestellten Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 44 SGB X und in dem anschlieÃ□enden Klageverfahren vor dem SG DÃ¼sseldorf (S 30 V 162/86) herausgestellt. Die in diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse seien AnlaÃ□ fÃ¼r die erneute Ã□berprÃ¼fung der Versorgungsangelegenheit des KlÃ¤gers gewesen.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 28. Januar 1997 und das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1997 abzuÃ¤ndern

und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Revision des Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die Entscheidung des LSG fÃ¼r richtig.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision des Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht haben die Vorinstanzen den allein vom KlÃ¤ger noch angegriffenen VerfÃ¼gungssatz Nr 2 im Bescheid des Beklagten vom 5. Mai 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 1995 (Nr 2 des Bescheides) aufgehoben.

Auch Nr 2 des Bescheides trifft eine â feststellende â Regelung, gegen die die hier vorliegende Anfechtungsklage iS des Â§ 54 Abs 1 SGG statthaft ist. Es liegt insoweit nicht etwa nur die AnkÃ¼ndigung eines Verwaltungsakts vor (vgl dazu Meyer-Ladewig SGG 6. Aufl RdNr 7a nach Â§ 54; Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Aufl, RdNr 32a zu Â§ 35; BSG SozR 2940 Â§ 7 Nr 2 auf S 3 f). Denn der Beklagte hatte mit Nr 2 des Bescheides (zusÃ¤tzlich) festgestellt, daÃ die im VerfÃ¼gungssatz Nr 1 des Bescheides getroffene Feststellung, wonach bestimmte die WirbelsÃ¤ule betreffende SchÃ¤digungsfolgen und eine rentenberechtigende MdE seinerzeit zu Unrecht anerkannt worden waren, ein "Einfrieren" iS des Â§ 48 Abs 3 SGB X rechtfertige. SinngemÃ¤Ã hat der Beklagte damit seine Befugnis festgestellt, die weiter zu gewÃ¤hrende Leistung so lange von LeistungserhÃ¶hungen auszunehmen, bis sie bei Wegdenken des 1958 bei der Anerkennung der SchÃ¤digungsfolgen unterlaufenen Fehlers einen Betrag von 211,00 DM monatlich Ã¼bersteigt. Die verbindliche Feststellung dieser Rechtsfolge durch Nr 2 des Bescheides schon vor der ersten zukÃ¼nftigen ErhÃ¶hung war grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig (vgl BSGE 63, 254, 256; 266, 267 f; Steinwedel in Kasseler Kommentar RdNr 67 zu Â§ 48 SGB X).

Bedenken gegen die RechtmÃ¤Ãigkeit der Nr 2 des Bescheides ergeben sich nicht schon daraus, daÃ ein (belastender) feststellender Verwaltungsakt einer gesetzlichen Grundlage bedarf (vgl BVerwGE 72, 265, 268); denn eine nicht ausdrÃ¼ckliche gesetzliche Grundlage reicht insoweit aus (BVerwG aaO). Sie kann sich â wie hier â aus der Systematik des Gesetzes und aus der Eigenart des zwischen der BehÃ¶rde und dem Einzelnen bestehenden RechtsverhÃ¤ltnisses â hier des VersorgungsrechtsverhÃ¤ltnisses â ergeben (vgl dazu BSG SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 4 auf S 35 ff einerseits und BSGE 61, 203, 205 = SozR 4100 Â§ 186a Nr 21; BSGE 69, 259, 260 ff = SozR 3-5425 Â§ 24 Nr 1; BSGE 64, 221, 223 ff = SozR 5425 Â§ 24 Nr 2 andererseits). Ein SozialrechtsverhÃ¤ltnis, das laufende Leistungen zum Gegenstand hat, erfordert â gerade im Interesse des Leistungsberechtigten â mÃ¶glichst bald Klarheit darÃ¼ber, ob der Berechtigte mit weiteren

LeistungserhÃ¶hungen rechnen kann oder nicht. Es widerspricht dem existenzsichernden Zweck laufender Sozialleistungen und des ihnen zugrunde liegenden DauerrechtsverhÃ¤ltnisses, die alsbaldige verbindliche KlÃ¤rung dieser Grundfrage einer vom Berechtigten mÃ¶glicherweise nicht oder zu spÃ¤t erhobenen vorbeugenden Feststellungsklage zu Ã¼berlassen. Ein BedÃ¼rfnis nach dem beschriebenen Feststellungsbescheid besteht insbesondere hinsichtlich der alljÃ¤hrlichen Anpassung der Leistungen an die wirtschaftliche Entwicklung (Dynamisierung), weil diese regelmÃ¤Ãig von Amts wegen, mechanisch und ohne umfassende rechtliche PrÃ¼fung erfolgt. AuÃerdem brauchen zur Bewirkung der Abschmelzung in diesen FÃ¤llen Verwaltungsakte nicht notwendig zu ergehen, weil auch eine schlichte stillschweigende Aussetzung der Anpassungen die Abschmelzung bewirken wÃ¼rde. Gerade deswegen â um den Betroffenen Ã¼ber den Grund dieses Unterbleibens von ErhÃ¶hungen zu unterrichten â ist ein vorausgehender Feststellungsbescheid notwendig. Er liegt auch im Interesse des LeistungstrÃ¤gers selbst. Denn wenn der LeistungstrÃ¤ger die MÃ¶glichkeit der Abschmelzung Ã¼bersieht und weiterhin (mechanische) Abschmelzungsbescheide erlÃ¤Ãt, kÃ¶nnen diese spÃ¤ter nur zurÃ¼ckgenommen werden, wenn ihnen ein Feststellungsbescheid vorausgegangen ist (BSGE 63, 259 ff; 266 ff). Die â nicht nÃ¤her begrÃ¼ndeten â Bedenken des 4. Senats (BSGE 65, 8, 12; SozR1300 Â§ 48 Nr 33 auf S 104) gegen die ZulÃ¤ssigkeit von Feststellungsbescheiden mit dem dargestellten Inhalt teilt der Senat daher nicht. Er sieht den LeistungstrÃ¤ger vielmehr im Interesse der alsbaldigen KlÃ¤rung des DauerrechtsverhÃ¤ltnisses weiterhin als berechtigt an, auch schon vor dem Eintritt einer Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse zugunsten der Leistungsberechtigten (zB durch eine generelle ErhÃ¶hung der VersorgungsbezÃ¼ge) das Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 48 Abs 3 SGB X durch Bescheid im voraus festzustellen.

Die angefochtene Feststellung des Beklagten ist indessen â jedenfalls hinsichtlich der laufenden Leistungsanpassungen â rechtswidrig. Zwar stellt auch das Inkrafttreten der in Â§ 56 BVG vorgesehenen Anpassungsverordnungen jeweils eine Ãnderung in den (rechtlichen) VerhÃ¤ltnissen zugunsten des Berechtigten iS des Â§ 48 Abs 1 SGB X dar (vgl das Urteil des Senats SozR 1300 Â§ 48 Nr 51 und Urteil des 2. Senats SozR 1300 Â§ 48 Nr 54). Jedenfalls fÃ¼r diese Anpassungen stand dem Beklagten die von ihm beanspruchte Befugnis zur "Abschmelzung" der vom KlÃ¤ger bezogenen Leistung aber nicht zu, da der KlÃ¤ger bei Bekanntgabe des Bescheides vom 5. Mai 1995 bereits das 55. Lebensjahr vollendet hatte und er die Leistung bereits seit zehn Jahren nach einer unverÃ¤ndert gebliebenen MdE bezog. In einem derartigen Fall ist die Regelung des Â§ 62 Abs 3 Satz 1 BVG heranzuziehen. Aus ihr ergibt sich, daÃ bei dem in der Vorschrift genannten Personenkreis die alljÃ¤hrlichen Anpassungen der Versorgungsrente nach Â§ 56 BVG und den entsprechenden Anpassungsverordnungen nicht der Abschmelzung unterliegen (vgl dazu Entscheidungen des Senats SozR 3-3100 Â§ 62 Nr 1, 2 und 3). Wie der Senat bereits mit Urteil vom 20. August 1990 (SozR 3-3100 Â§ 62 Nr 1) entschieden hat, ist die an sich nur fÃ¼r den Fall der Besserung des Versorgungsleidens (Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse "zu Ungunsten" des Versorgungsberechtigten) geltende Regelung des Â§ 62 Abs 3 BVG auch fÃ¼r den Fall anwendbar, daÃ die seit mehr als zehn Jahren unverÃ¤ndert anerkannte MdE zu Unrecht festgestellt war (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats; vgl

unverÃ¶ffentlichtes Urteil vom 8. MÃ¤rz 1995 â 9 RV 7/93; SozR 3-3100 Â§ 62 Nr 2). Die dogmatische BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Ãbertragung der Regelung des Â§ 62 Abs 3 auf diesen Fall hat der Senat allerdings erst in seinem Urteil vom 28. Juli 1999 (SozR 3-3100 Â§ 62 Nr 3 = br 1999, 183) gegeben: Es sei insoweit eine GesetzeslÃ¼cke zu schlieÃen. Der Gesetzgeber habe in der Regelung des Â§ 62 Abs 3 BVG zu erkennen gegeben, daÃ ein Ã¼ber 55-jÃ¤hriger Bezieher von laufenden VersorgungsbezÃ¼gen gegen einen Eingriff in seinen sozialen Besitzstand, der auf einer langjÃ¤hrig anerkannten, wenngleich unzutreffenden MdE beruhe, weitgehend geschÃ¼tzt sein solle. Dies gesetzgeberische Ziel lasse sich nur erreichen, wenn der Versorgungsberechtigte gegen einen Eingriff in diesen Besitzstand nicht nur wegen einer durch eine Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse rechtswidrig gewordenen (vgl Â§ 48 Abs 1 SGB X), sondern auch wegen einer ursprÃ¼nglich rechtswidrigen Anerkennung (Â§ 45 Abs 1 SGB X) geschÃ¼tzt werde. Seien aber in Â§ 62 Abs 3 BVG genannte Personen, deren MdE die Versorgungsverwaltung von Anfang an zu hoch festgestellt habe, den Personen gleichzustellen, deren MdE nachtrÃ¤glich abgesunken sei, so verbiete es sich auch, die Abschmelzungsregelung des Â§ 48 Abs 3 SGB X auf sie anzuwenden. Denn auch die Leistungen an diejenigen Personen, deren anerkannte MdE erst spÃ¤ter â wegen einer Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse (Â§ 48 Abs 1 SGB X) â der tatsÃ¤chlich vorliegenden MdE nicht mehr entspreche, unterlÃ¤gen nicht der Abschmelzungsregelung (vgl Entscheidung des Senats SozR 3-3100 Â§ 62 Nrn 1 und 3). An dieser Rechtsprechung hÃ¤lt der Senat nach erneuter PrÃ¼fung fest.

Der Ausnahmecharakter des Â§ 62 Abs 3 BVG steht der analogen Anwendung auf die FÃ¤lle nicht entgegen, in denen der VersorgungstrÃ¤ger von Anfang an eine zu hohe Leistung bewilligt hat. Es trifft nÃ¤mlich nicht zu, daÃ Ausnahmebestimmungen eine Analogie verbieten und zu einem UmkehrschluÃ zwingen (vgl auch Urteil des Senats vom 28. Juli 1999 aaO mwN). Zwar darf eine Vorschrift, die fÃ¼r einen bestimmten Ausnahmefall oder eine Gruppe solcher FÃ¤lle erlassen ist, nicht analog angewandt werden auf FÃ¤lle, in denen die Ausnahmesituation nicht gegeben ist; in den Grenzen des Grundgedankens der Ausnahmevorschrift ist aber sehr wohl eine Analogie statthaft (BSGE 10, 244, 247). Die Herkunft der vom Senat entwickelten Regelung aus der Gleichstellung der Ã¤lteren EmpfÃ¤nger von VersorgungsbezÃ¼gen nach einer schon anfÃ¤nglich zu Unrecht festgestellten MdE mit den in Â§ 62 Abs 3 BVG ausdrÃ¼cklich genannten Personen fÃ¼hrt somit dazu, daÃ auch der gleichgestellte Personenkreis bei einer Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse gegen eine (zeitweilige) Entdynamisierung der Leistung geschÃ¼tzt ist.

Bei den sonstigen â nicht die regelmÃ¤Ãige Anpassung der Leistungen betreffenden â Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse zugunsten des Berechtigten (zB Wegfall der Voraussetzungen fÃ¼r die Teilversorgung bei gleichzeitigem Eintritt der Voraussetzungen fÃ¼r die Vollversorgung â vgl unverÃ¶ffentlichtes Urteil des Senats vom 8. MÃ¤rz 1995 9 RV 7/93 â oder ErhÃ¶hung der MdE â SozR 3-3100 Â§ 62 Nr 2 -) bleibt es dagegen bei der Anwendung des Â§ 48 Abs 3 SGB X. Denn derjenige, dessen MdE gemÃ¤Ã der in Â§ 62 Abs 3 BVG getroffenen Regelung nicht mehr verÃ¤ndert werden kann, kann sich nur darauf verlassen, daÃ ihm die Leistung mit den sich aus der Dynamisierung ergebenden ErhÃ¶hungen so

verbleibt, wie es dem endgÃ¼ltig festgestellten, nicht mehr zu seinen Lasten verÃ¤nderbaren MdE-Grad entspricht. Der Versorgungsberechtigte ist aber nach Â§ 62 Abs 3 BVG nur gegen eine Herabsetzung des erreichten Grades der MdE geschÃ¼tzt. FÃ¼r sonstige, dh nicht die Dynamisierung betreffende Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse zugunsten des Berechtigten ist daher eine Ausnahme von den GrundsÃ¤tzen des Â§ 48 Abs 3 SGB X nicht gerechtfertigt, weil insoweit Â§ 62 Abs 3 BVG keinen Schutz bietet. Deshalb kann die Leistung bei solchen sonstigen Zugunsten-Ãnderungen nur auf die dem Berechtigten bei fehlerfreier Leistungsfeststellung zustehende HÃ¶he und fÃ¼r den Fall, daÃ bei fehlerfreier Leistungsfeststellung kein Anspruch zustehen wÃ¼rde, Ã¼berhaupt nicht erhÃ¶ht werden.

Das SG hat den VerfÃ¼gungssatz Nr 2 des angefochtenen Bescheides vom 5. Mai 1995 zu Recht in vollem Umfang aufgehoben. Eine nur teilweise Aufhebung wÃ¤re nur dann geboten gewesen, wenn das SG hÃ¤tte davon ausgehen mÃ¼ssen, daÃ der Beklagte den Bescheid auch wegen der "sonstigen" AbschmelzungsfÃ¤lle allein erlassen haben wÃ¼rde oder hÃ¤tte erlassen mÃ¼ssen (vgl Kopp, VwVfG, 6. Aufl, RdNr 62 zu Â§ 44; ders VwGO 10. Aufl RdNr 17 zu Â§ 42; RdNr 14 zu Â§ 113; Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, RdNr 3b zu Â§ 131). Diese Voraussetzung ist aber nicht erfÃ¼llt. Die von dem Beklagten getroffene Feststellung zu den Rechtsfolgen des Â§ 48 Abs 3 SGB X ist nur wegen der laufenden Anpassungen sinnvoll, weil nur diese in vorhersehbarer RegelmÃ¤Ãigkeit und ohne umfassende rechtliche PrÃ¼fung (siehe oben) stattfinden. Dagegen haben LeistungserhÃ¶hungen aufgrund sonstiger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse zugunsten des Berechtigten Ausnahmecharakter. Sie bedingen in der Regel eine weitergehende tatsÃ¤chliche und rechtliche PrÃ¼fung. In diesen FÃ¤llen genÃ¼gt es nicht nur, sondern liegt es sogar nahe, den Hinweis auf die MÃ¶glichkeit der Abschmelzung erst zusammen mit dem Bescheid zu erteilen, der anlÃ¤Ãlich der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse ergeht (BSG SozR 3-3100 Â§ 62 Nr 2).

Es kommt â entgegen der Auffassung des Beklagten â nicht darauf an, auf welche Weise der VersorgungstrÃ¤ger von der Unrichtigkeit des frÃ¼heren Bescheides erfahren hat. FÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der Abschmelzung iS des Â§ 48 Abs 3 BVG bei dem in Â§ 62 Abs 3 BVG genannten Personenkreis spielt allein die Art der Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse eine Rolle. Dies hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 28. Juli 1999 (SozR 3-3100 Â§ 62 Nr 3) ausgesprochen. Aus dem Urteil des Senats vom 12. Dezember 1995 (SozR 3-3100 Â§ 62 Nr 2) ergibt sich nichts Gegenteiliges. Zwar hat der Senat dort ausgefÃ¼hrt, die Regelung des Â§ 62 Abs 3 BVG beruhe auch auf der Absicht des Gesetzgebers, die Behelligung Ã¤lterer VersorgungsempfÃ¤nger durch medizinische Ermittlungen Ã¼ber den seinerzeitigen und den derzeitigen Gesundheitszustand mÃ¶glichst zu vermeiden; dies spreche dagegen, die alljÃ¤hrliche ErhÃ¶hung der Versorgungsrenten zum AnlaÃ fÃ¼r medizinische Ermittlungen zu nehmen; doch entfalle dieser Gesichtspunkt, wenn der BeschÃ¤digte selbst einen Antrag auf ErhÃ¶hung seiner VersorgungsbezÃ¼ge wegen Verschlimmerung seiner schÃ¤digungsbedingten Leiden gestellt habe. Daraus lÃ¤Ãt sich aber nicht mit dem Beklagten der SchluÃ ziehen, bei einer ursprÃ¼nglichen Unrichtigkeit der MdE-Feststellung, die sich aufgrund einer Initiative des Berechtigten herausstellt, sei eine Abschmelzung nach

Â§ 48 Abs 3 SGB X auch hinsichtlich der laufenden Leistungsanpassungen zulÃ¤ssig. Der Regelung des Â§ 62 Abs 3 BVG ist lediglich zu entnehmen, daÃ spontane routinemÃ¤Ãige Nachuntersuchungen des Leistungsberechtigten bei Ã¤lteren Versorgungsberechtigten unterbleiben sollen. Zu solchen medizinischen Ermittlungen wÃ¤re der VersorgungstrÃ¤ger, der den GrundsÃ¤tzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet ist, aber gerade gezwungen, wenn eine Abschmelzung von laufenden ErhÃ¶hungen aufgrund der Unrichtigkeit des Altbescheides auch bei Ã¤lteren Versorgungsberechtigten uneingeschrÃ¤nkt zulÃ¤ssig wÃ¤re. Er dÃ¼rfte (und mÃ¼Ãte ggf sogar) auch diese Personen von sich aus untersuchen lassen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen fÃ¼r die als zulÃ¤ssig gedachte Abschmelzung vorliegen, dh insbesondere, ob die der Versorgung zugrundeliegenden Altbescheide zu Recht ergangen sind. Ein derartiges Vorgehen widersprÃ¤che aber dem Zweck der in Â§ 62 Abs 3 BVG getroffenen Regelung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024